

Magdeburg, den 17.08.2021
pa -ck

Sitzung des HFA Nr. 59
Datum: 02.09.2021
Ort: Videokonferenz
Bearbeiter: Andrea Pankrath
TOP 7 **Erfahrungsaustausch zur KomKBVO**

Anlagen: (1) E-Mail-Rundschreiben vom 13.04.2021
(2) Begleiterlass des MI LSA vom 07.04.2021

Bisherige Beratung:

Beschlussvorschlag/Kenntnisnahme

Die Ausschussmitglieder werden um Austausch gebeten.

Begründung:

Die Verordnung über die Kassen- und Buchführung der Kommunen im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung - KomKBVO) vom 25.03.2021 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31.03.2021, Seite 133 ff. verkündet und ist am 01.04.2021 in Kraft getreten. Zielstellung der Überarbeitung war insbesondere die bisher bestehenden kassenrechtlichen Bestimmungen zu modernisieren und insbesondere an Erfordernisse der Digitalisierung anzupassen. Mit E-Mail-Rundschreiben vom 13.04.2021 (**Anlage 1**) hatten wir zu den Einzelheiten informiert.

Anders als von uns gefordert enthält die Verordnung keinen Übergangszeitraum für die Umsetzung. In seinem Begleiterlass zur Neufassung der Gemeindekassenverordnung als Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung vom 07.04.2021 (**Anlage 2**) hat das MI LSA neben Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der neuen Verordnung und weiteren Hinweisen zur Umsetzung die Kommunalaufsichtsbehörden und Rechnungsprüfungsämter angehalten, die Kommunalkassen bei der Umsetzung der Anforderungen der KomKBVO intensiv zu unterstützen und Abweichungen zur Gewährleistung einer angemessenen Übergangszeit für die Umsetzung bis zum Dezember 2021 kommunalaufsichtlich zu dulden.

Insbesondere hat der Hauptverwaltungsbeamte nach der neuen Verordnung mehr Obliegenheiten der Kommunalkasse als zuvor durch Dienstanweisung zu regeln. Durch die Umsetzung der neuen Bestimmungen kann es zudem in den Verwaltungen zu Mehraufwand kommen.

Frau Kagelmann, Stadt Halberstadt, hatte deswegen in der vergangenen Ausschusssitzung einen Erfahrungsaustausch erbeten. Insbesondere ist für Sie die praktische Umsetzung nachfolgender Regelungen von Interesse:

§ 3 Sachliche und rechnerische Feststellung

§ 3 Abs. 2 sieht vor, dass der Hauptverwaltungsbeamte die funktions- und personenabhängigen Befugnisse für die sachliche und rechnerische Feststellung und deren Form regelt und dokumentiert. Ausnahmen davon sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 für elektronische Verfahren zulässig.

In Halberstadt stellt sich nunmehr das Problem, dass durch ständigen Personalwechsel die Regelung und Dokumentation der funktionellen- und personenabhängigen Befugnisse sehr aufwendig ist.

Im Rahmen unserer Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf der KomKBVO vom 01.10.2020 hatten wir angeregt, die Ausnahmeregelung nicht auf elektronische Verfahren zu beschränken. Wir hatten darauf hingewiesen, dass in einigen Kommunen die Feststellungsbefugnisse nicht auf namentlich bestimmte Personen, sondern auf den Bediensteten auf einem bestimmten Dienstposten oder einer bestimmten Stelle ausgerichtet sind. Eine auch hierauf ausgerichtete Regelung hätte sicherstellen können, dass die Befugnisse im Falle eines Wechsels des Dienstposten- bzw. Stelleninhabers klar geregelt bleiben. Das MI LSA ist unserer Anregung allerdings nicht gefolgt.

§ 11 Ermittlung der Liquidität, Liquiditätsplanung und -sicherstellung

Gemäß § 11 Abs. 1 ist die Liquiditätsplanung täglich vorzunehmen.

Hierzu hatten wir in unserer o. g. Stellungnahme ausgeführt, dass uns die vorgesehene Verpflichtung zur täglichen Liquiditätsplanung nicht sachgerecht erscheint. Wir hatten uns für eine offenere Formulierung ausgesprochen, die mit dem eigentlichen Ziel, der Sicherstellung der täglichen Zahlungsfähigkeit, in Verbindung steht. Die Liquiditätsplanung haben wir dabei nur als eine Maßnahme bewertet, um das genannte Ziel zu erreichen. Auch hier ist das MI LSA unserem Änderungswunsch nicht nachgekommen.

§ 25 Mindestanforderungen an elektronische Verfahren

Gemäß § 25 Abs. 2 ist der Hauptverwaltungsbeamte für die Freigabe der elektronischen Verfahren zuständig. Er darf das elektronische Verfahren erst freigeben, wenn **vorher** eine Programm- und Anwenderprüfung stattgefunden hat.

In Halberstadt wurde die Erfahrung gemacht, dass die Fehler im Programm erst bei der Anwendung erkannt werden, da im Vorfeld nicht alle Vorgänge getestet werden können. Insofern stellt sich die Frage, welche Anforderungen an die vorherige Programm- und Anwenderprüfung zu stellen sind.